

An
E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Kontakt
Alexandra Herrmann-Weihs
DW 212

Datum
25.08.2026

Unser Zeichen
26/2026

Ihr Zeichen
R AUS 02/26

Per E-Mail an:
recht-post@e-control.at

Stellungnahme Begutachtungsentwurf zur Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahme-V (F&D-Ausnahme-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmeverordnung (F&D-Ausnahme-V).

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen und § 3 Ziele eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts:

Die Ziele dieser Projekte sind zu eng gefasst. Neben der tariflichen Fragestellung sollte alternativ auch das **Ziel der effizienten Netzauslastung und somit der Begrenzung der Netzkosten inkludiert** werden.

Zu § 4 Sonstige Anforderungen an das Projekt und den Antrag:

Zu Abs 1 und Abs 2:

Die Ausnahme von Systemnutzungsentgelten ist bei der Regulierungsbehörde schriftlich zu beantragen und kann durch diese genehmigt werden.

Laut Begutachtungsentwurf soll eine Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten nur bei über Förderprogramme finanzierten Projekten gewährt werden. Das erachten wir als eine zu starke Einschränkung. Geförderte Projekte bedeuten einen sehr hohen administrativen Aufwand, meist ist ein Konsortium aus mehreren Projektpartnern erforderlich. Solche Projekte starten deshalb oft erst Jahre nach der Projektidee. Um aktuelle und relevante tarifliche und netztechnische Forschungsfragen zeitnah zu

beantworten, ist eine schlanke Projektstruktur vorteilhaft. **Für die Ausnahme von den verordneten Systemnutzungsentgelten sollte daher keine monetäre Förderung des Projektes verpflichtend sein.** Wesentlich wäre aber die Pflicht zur Veröffentlichung der Projektergebnisse, um einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert zu gewährleisten.

Da die E-Control bei der jährlichen Kostenprüfung im Strom über die Förderungsfähigkeit von Projekten aus dem F&I-Budget der Netzbetreiber entscheidet, sind wir überzeugt, dass die Behörde über eine langjährige Expertise verfügt, um über die Befreiung von der SNE-V bei Projekten zu entscheiden. Auch deshalb erachten wir eine Förderzusage, die ein Projekt als „qualifiziert“ beurteilt, nicht notwendig.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Mag. Alexandra Herrmann-Weihs
Leiterin Handel & Vertrieb